

## A1

### Beschluss

Angenommen in geänderter Fassung

### **Kirchliches Arbeitsrecht gemäß Betriebsverfassungsgesetz gestalten**

Die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmer\*innenfragen spricht sich dafür aus, dass auch für kirchliche Arbeitgeber\*innen alle Gesetze gelten, die für den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten. Insbesondere gilt dies für das Tarifvertragsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz und das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Ein kirchliches Arbeitsrecht darf nur für den Kernbereich der verkündigungsnahen Tätigkeiten ausgestaltet werden.

Die AfA Bayern fordert:

- Es ist klar zu definieren, was unter verkündigungsnahen Tätigkeiten zu verstehen ist. Eine Ausnahme ist auf die Inhaber von festen Pfarrer\*innenstellen zu beschränken. Sämtliche anderen Beschäftigten sind in die Prüfung miteinzubeziehen.
- Da im Koalitionsvertrag ist nicht festgelegt, wer die Kirchen in den gemeinsamen Gesprächen vertritt, sind in den Gesprächen und Verhandlungen über die Ausgestaltung bzw. die Angleichung des kirchlichen Arbeitsrechts zwingend die gewählten Mitarbeitervertretungen der Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände zu beteiligen. Den Vertretungen sind hierbei die gleichen Rechte wie Betriebsrät\*innen einzuräumen. Die Mitarbeitervertreter\*innen sind in gleicher Anzahl und Gewichtung und mit den gleichen Rechten wie die Arbeitgeber\*innenseite in die Gestaltung und die Verhandlungen einzubeziehen.
- Ferner ist die Gewerkschaft ver.di bei den Gesprächen und Verhandlungen zur Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts zu beteiligen.